

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 18. September 1997

Teil II

270. Verordnung: Tapezierer und Dekorateur-Ausbildungsordnung

270. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur (Tapezierer und Dekorateur-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8, 24 und 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 67/1997, wird – hinsichtlich des § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – verordnet:

Einrichtung des Lehrberufes Tapezierer und Dekorateur

§ 1. In der Raumgestaltung ist der Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur mit einer dreijährigen Lehrzeit eingerichtet.

Berufsprofil

§ 2. Durch die Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Warten, Instandhalten und Auswählen der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
2. Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen, Skizzen und Verlegepläne,
3. Ermitteln des Materialbedarfes,
4. Festlegen der Arbeitsschritte, Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden unter Berücksichtigung von Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe und Hilfsstoffe,
5. Prüfen und Vorbereiten der zu bearbeitenden Flächen,
6. Zuschneiden von Tapeten, Stoffen und anderen Hilfsmaterialien,
7. Aufbringen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen unter Verwendung einschlägiger Techniken,
8. Näharbeiten,
9. Dekorieren und Bespannen von Wänden und Decken,
10. Bespannen und Montieren von Sonnenschutzanlagen.

Berufsbild

§ 3. Für den Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere das Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten sowie funktionsgerechtes Anwenden der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihre Eigenschaften, Lagerung, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie deren Verwendungsmöglichkeiten		
3.	Grundbegriffe der Farbenlehre (Farbtechnologie), Farbordnungssysteme, Farbpsychologie		
4.	Näharbeiten von Hand an Polstermöbel, Matratzen und anderen Stoffen	Näharbeiten mit Maschine	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5.	–	Ausmessen, Skizzieren und Feststellen des Materialbedarfs	
6.	–	–	Zuschneiden von Tapeten, Stoffen und anderen Hilfsmaterialien
7.	–	Heften	
8.	Nageln		
9.	Begurten		
10.	–	Federstellen	
11.	–	Schnüren	
12.	Schoppen		
13.	Garnieren		
14.	–	Pikieren	
15.	Beziehen und Herstellen von Bettwaren		–
16.	–	Bespannen von Sonnenschutzanlagen	
17.	–	Nähen von Vorhängen und Dekorationen sowie Montieren von Karniesen und Vorhangvorrichtungen	
18.	–	–	Reparatur- und Wartungsarbeiten von Vorhangvorrichtungen und Sonnenschutzanlagen
19.	Füllen		
20.	Prüfen und Vorbereiten des Untergrundes für Mal- und Spalierarbeiten	Malen und Spalieren von Wänden und Decken	
21.	–	Dekorieren und Bespannen von Wänden und Decken	
22.	Prüfen und Vorbereiten des Untergrundes (Wand, Boden, Decke)	Verlegen, Verkleben, Verspannen und Verschweißen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Aufbringen von anderen Materialien	
23.	Kenntnis über das Herstellen (Aufstellen, Instandhalten, Bedienen, Abtragen) von einfachen Gerüsten und Arbeitsbühnen		–
24.	–	Herstellen von einfachen Bockgerüsten und Arbeitsbühnen	
25.	Kundengerechtes Verhalten und Führen von Kundengesprächen		
26.	–	Herstellen von Fachzeichnungen, auch unter Anwendung der im Betrieb vorhandenen rechnergestützten Systeme	
27.	–	–	Ausfüllen von Ausmaß- und Arbeitsbestätigungen
28.	–	Lesen von Bau- und Verlegzeichnungen	
29.	Kenntnis über Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
30.	Kenntnis über den betrieblichen Umweltschutz, die Möglichkeiten der Wiederverwertung und die fachgerechte Entsorgung der im Betrieb verwendeten Werk- und Hilfsstoffe		
31.	Grundkenntnisse über die körpergerechte und über die funktionelle Gestaltung des Arbeitsplatzes		
32.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)		
33.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Lehrabschlußprüfung

Gliederung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Aufgaben zu umfassen:

1. Die Herstellung eines Werkstückes nach Angabe, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind: Begurten, Federstellen, Näharbeiten, Nageln, Schnüren, Schoppen und Garnieren sowie Bezieh- und Abschlußarbeiten.
2. Die Durchführung von Arbeitsproben aus den Fachgebieten Spalieren, Verlegen von Bodenbelegen und Dekorieren.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in acht Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit ist nach neun Arbeitsstunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung im Gegenstand Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Arbeitsweise,
2. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
3. fachgerechte Ausführung,
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Fachgespräch

§ 6. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind einschlägige Schautafeln, Materialien, Werkzeuge und Demonstrationsobjekte heranzuziehen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 7. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Der theoretische Prüfungsteil ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 8. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe und Hilfsstoffe,
2. Werkzeuge und Maschinen,
3. Arbeitsverfahren.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Fragen zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 9. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Flächenberechnung,
2. Masseberechnung,
3. Prozentrechnung,
4. Materialbedarfsrechnung,
5. Zuschnittsberechnung.

(2) Die Verwendung von Formel- und Tabellenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

§ 10. (1) Das Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Skizze einer Dekoration in Darstellung und Zuschnitt nach Angabe zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 11. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 12. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Polsterer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den

Gegenstand Prüfearbeit im Umfang des § 5 Abs. 1 Z 2 und den Gegenstand Fachgespräch. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 5 und 6.

Anwenden der allgemeinen Lehrabschlußprüfungsordnung

§ 13. Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur die Allgemeine Lehrabschlußprüfungsordnung, BGBI. Nr. 670/1995, anzuwenden.

Verhältniszahlen

§ 14. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Person – Lehrlinge) festgelegt:

eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....	zwei Lehrlinge,
zwei fachlich einschlägig ausgebildete Personen	zwei Lehrlinge,
drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen	drei Lehrlinge,
ab der vierten fachlich einschlägig ausgebildeten Person auf je drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen	ein weiterer Lehrling.

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(3) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(4) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

(5) Für die Ausbildung im Lehrberuf Tapezierer und Dekorateur werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je zwölf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(6) Die Verhältniszahl gemäß Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(7) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden wie es der höchsten Lehrlingszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

(2) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger, BGBI. Nr. 218/1988, treten unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

(3) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger, BGBI. Nr. 216/1976, tritt unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

(4) Lehrlinge, die am 30. Juni 1998 im Lehrberuf Tapezierer und Bettwarenerzeuger ausgebildet werden, sind gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit auszubilden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlußprüfung gemäß der in Abs. 3 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Farnleitner